



Schutzkonzept TEV Rot-Weiß Fellbach e.V. (TEV)

Vorwort / Präambel

Der sexuelle Missbrauch ist ein Thema, dessen Existenz oft negiert oder abgestritten wird. Täter und Täterinnen hatten es in der Vergangenheit einfach, weil zu wenig hingeschaut und angesprochen wurde. Zudem findet sexueller Missbrauch häufig in den Kreisen statt, in denen sich das Kind im Alltag bewegt: in der Familie, im sozialen Nahfeld oder in Einrichtungen, die ein Kind besucht. In den letzten Jahren wurde die Bevölkerung offener und der sexuelle Missbrauch in den Medien präsenter. Endlich wird vermehrt hingeschaut, Verhaltensveränderungen eines Kindes wahrgenommen und zugehört. Damit das auf einer noch breiteren Basis geschieht, haben wir ein Musterschutzkonzept vorgelegt, um es den Fellbacher Vereinen so einfach wie möglich zu machen, ein Schutzkonzept auf den eigenen Verein zuzuschneiden und trotzdem die wichtigen Fragen zu klären.

Zielsetzung dieses Schutzkonzeptes

Sexualisierte Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch in (Sport)vereinen. Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, will der TEV seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und alle Mitglieder weiter für das Thema sensibilisieren. Der TEV will darüber aufklären, wie Signale für sexualisierte Gewalt festgestellt, wie Gefahrensituationen vermieden werden können und welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Der TEV schließt sich daher der Initiative der Stadt Fellbach und des Stadtjugendrings Fellbach an und beschreibt mit diesem Schutzkonzept die Maßnahmen, die innerhalb des Vereins ergriffen wurden und umgesetzt werden, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.



Definitionen

Definition sexualisierter Gewalt

„Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann

Grenzverletzungen (tendenziell „Versehentlich“)

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.³ Es gibt auch Grenzverletzungen nicht sexualisierter Art, die durchaus häufig vorkommen können. Im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt sind diese Grenzverletzungen durchaus bedeutsam. Sind Kinder und Jugendlichen diesen häufig ausgesetzt, so können diese Erfahrungen das innere klare Gefühl von „Was ist mir angenehm? Was nicht?“ unterminieren. Kinder lernen dadurch, dass andere (erwachsene) Menschen ihre Grenzen überschreiten dürfen, was bei uns nicht der Fall sein soll.

Sexuelle Übergriffe („Absichtlich“)

Daneben spricht man von sexuellen Übergriffen, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Jungen sowie grundlegender fachlicher Mängel und/ oder eine gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sind. Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.⁴ Definition sexualisierte Übergriffe (i.d.R. absichtlich, z.B. als Testritual)

Sprachliches:

Der Begriff „Opfer“ stigmatisiert jemanden als hilflos. Besser, wir sprechen von Betroffenen.

Der Begriff „Sexueller Missbrauch“ ist zwar juristisch korrekt, jedoch soll man niemanden sexuell „gebrauchen“, daher ist der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ passender.



Die Betroffenen:

Signale und Anzeichen sexualisierter Gewalt

Kinder und Jugendliche sind in der Lage, zwischen einer körperlichen Berührung, die einen freundschaftlichen und sportlichen Hintergrund hat, und einer Berührung mit sexuellem Zusammenhang zu differenzieren. Die erlebten Ereignisse können nicht allein verarbeitet werden, sie wirken auf die Kinder und Jugendlichen traumatisierend. Sie reagieren häufig überfordert und sind darauf angewiesen, dass die Erwachsenen Signale bei den Kindern und Jugendlichen erkennen. Diese Signale sind häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und verlangen den Erwachsenen eine stetige Beobachtung ab, um sie wahrnehmen zu können.

Die Kinder und Jugendlichen schämen sich in solchen Situationen und fühlen sich häufig schuldig. Oftmals haben sie von sich aus dem Täter/-in etwas Persönliches preisgegeben oder Nähe gesucht. Sie denken, etwas falsch gemacht zu haben und vertrauen sich Erwachsenen nicht an. Nicht selten wird von Täterseite aus mit etwas gedroht, falls das Kind oder der Jugendliche etwas erzählt. Insgesamt kann weniger von typischen Symptomen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Symptome müssen nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern deutlich später auftreten. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte vorerst beobachtet und stetig hinterfragt werden.

Indizien für sexualisierte Gewalt können sein:

Plötzliche, starke Veränderung im Verhalten

Ängstlichkeit

Leistungsabfall

Plötzliche Interessenlosigkeit

Rückzugstendenzen / passives Verhalten

Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche

Sexualisiertes Verhalten

Gewalttätigkeit

Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

(Quelle: Vgl. Badische Sportjugend Freiburg: Informationsbroschüre „NEIN! zu Gewalt im Sport“)

Achtung: Jedes Indiz kann, muss aber nicht Anzeichen für sexualisierte Gewalt sein. Daher ist kein vorschnelles, sondern ein überlegtes und behutsames Vorgehen wichtig. Siehe auch „Intervention“

Wichtig ist in solchen Situationen, die Betroffenen ernst zu nehmen und Glauben zu schenken. Das ist in jedem Fall hilfreich und kann zur Auflösung der bedrängenden Situation beitragen. In aller Regel ist es hilfreich, eine Fachberatungsstelle zu Rate zu ziehen, um das weitere Vorgehen zu überlegen.



Leitbild

Der TEV hat ein Jugendschutzkonzept entwickelt, um die Sicherheit und das Wohlbefinden junger Menschen in seinen Aktivitäten und Veranstaltungen zu gewährleisten. Dieses Konzept dient dazu, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren und Risiken zu schützen, die in einem sportlichen Umfeld auftreten können. Es umfasst Maßnahmen zur Prävention vor Gewalt, Drogenmissbrauch und anderen schädlichen Einflüssen sowie Richtlinien für den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Medien. Durch die Implementierung eines solchen Konzeptes möchte der TEV Rot-Weiß Fellbach nicht nur ein sicheres Umfeld schaffen, sondern auch das Bewusstsein für soziale Verantwortung stärken und die positive Entwicklung junger Menschen fördern. Zudem zeigt der Verein damit sein Engagement für eine verantwortungsvolle Vereinsarbeit und trägt zur Stärkung des Vertrauens von Eltern und der Gemeinschaft bei.

Ansprechpersonen / Schutzbeauftragte/-r

Der Tennisverein Rot-Weiss Fellbach e.V implementiert die Rolle eines/einer Schutzbeauftragten, der/die zentrale Ansprechperson zum Thema ist. Die Rolle darf nicht vakant sein und wird ggf. durch den/einen Vorstand ausgeübt.

Folgende Person ist aktuell interne Ansprechperson zum Thema Jugendschutzkonzept:

Fabienne Kühner

E-Mail: f.kuehner@tev-fellbach.de

Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex für ehrenamtliche und hauptamtliche Helfende und Mitarbeitende

Jede im Verein ehrenamtlich oder hauptamtlich tätige Person unterzeichnet bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung und nimmt den Verhaltenskodex zur Kenntnis (siehe Anlage). Hierzu zählen auch betreuende Eltern oder andere Personen, die kein offizielles Amt im Verein ausüben. Darüber hinaus fördert und begrüßt der Verein die Unterzeichnung des Kodex durch alle Mitglieder.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Dieses kann Personen ab 14 Jahren ausgestellt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder zukünftig arbeiten wollen. Der § 72a SGB VIII verpflichtet bisher nur Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (hierunter fallen auch die Vereine) unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dies wird lediglich empfohlen.

Der Unterschied zwischen dem einfachen und dem erweiterten Führungszeugnis besteht darin, dass im erweiterten Führungszeugnis auch Jugendstraftaten aufgeführt werden.

Der Tennisverein Rot-Weiss Fellbach e.V holt bei folgenden ehrenamtlichen Tätigkeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ein:



Bei Regelmäßige Trainerarbeit

Bei Übernachtungen von allen Mitarbeitenden

Das erweiterte Führungszeugnis soll regelmäßig, alle 5 Jahre, der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird durch das Personal der Geschäftsstelle eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Es muss nicht zwingend archiviert werden. Der Datenschutz muss beachtet werden. Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der Stadt Fellbach bzw. der jeweils zuständigen Meldebehörde und wird postalisch an die private Adresse der/des Antragsteller/-in gesandt.

Der TEV legt ein Anschreiben bei, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Arbeitsfeld hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch der/dem Antragsteller/in keine Kosten entstehen. Vorlage siehe Anhang

Fortbildung und Information

Der TEV implementiert eine/n Ansprechpartner/-in für die Prävention vor sexualisierter Gewalt als Stellvertreter/-in der zuvor genannten Ansprechperson(en), die untereinander Kontakt halten und sich regelmäßig zum Thema austauschen.

Es sollen von allen Mitarbeitenden sowie Betreuenden alle drei Jahre ein Fortbildungen zum Thema besucht werden. Diese können intern abgehalten werden oder es werden Angebote anderer Einrichtungen, beispielsweise anderer Vereine oder übergeordneter Organisationen wie zum Beispiel dem Landessportbund, des Kreisjugendamtes, des Stadtjugendrings usw. besucht. Die Teilnahme wird gegenüber dem/der Schutzbeauftragten nachgewiesen bzw. von Seiten dessen nachgehalten.

Partizipation (Beteiligung und Mitentscheidung)

Kinder und Jugendliche sollen in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen. Sie sollen auch die Möglichkeit bekommen, selbst zu bestimmen, was passiert. Echte Partizipation bedeutet, dass junge Menschen erklärt bekommen, was für sie gemacht wird, und dass sie selbst mitentscheiden können, was dann tatsächlich durchgeführt wird.

(Kurzvideo unter www.youtube.com von: "Jugend prägt" -Titel: "Jugendbeteiligung einfach erklärt")

Dadurch wird die eigene Position der Kinder und Jugendlichen gestärkt. Hierfür implementiert der TEV das Amt eines Jugendsportwarts.

Unter Beteiligung der Jugendvertretung, aber auch der Eltern, werden Verhaltensregeln für den Sportverein abgestimmt.



Verhaltensregeln:

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.

Wir verzichten auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.

Wir beobachten die Reaktionen unseres Gegenübers auf Körperkontakt und reagieren darauf.

Wenn Kinder getröstet werden müssen, wird durch den Erwachsenen gefragt, ob es für das Kind in Ordnung ist, wenn man es tröstet und in den Arm nimmt.

Die/der Trainer/-in duscht nicht mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch Erwachsene (Trainer oder Eltern) betreten. Sollte ein Betreten erforderlich sein, wird die Regel „Erst Anknöpfen und die Kinder bitten sich etwas überzuziehen“ beachtet. Optimal sollte die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip). Ausgenommen sind Sportangebote, in denen Eltern ihren Kindern notwendigerweise beim Umkleiden helfen müssen.

Vereinsfahrten werden immer von mind. zwei Personen (geschlechterdifferent) betreut. Dies können auch Eltern sein.

Übernachtungen: Kinder und Jugendliche übernachten getrennt von den Betreuer/-innen, Übungsleiter/-innen und/oder Trainer/-innen.

Die Regel für die Kinder und Jugendlichen untereinander lautet: „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird.“

Diese Regeln werden im Vorstand ausgearbeitet, entschieden und allen Kindern und Jugendlichen gut verständlich erklärt. Die Kinder und Jugendlichen bekommen Kenntnis, an wen sie sich bei Verstößen wenden können und wo sie passende Hilfe bekommen.

Übergriffige Kinder und Jugendliche müssen Hilfe bekommen, damit sie in Zukunft nicht mehr übergriffig werden. Meist sind tätliche Kinder und Jugendliche selbst Betroffene und brauchen Unterstützung.



Grundlegende Intervention.

Als erstes: E.R.N.S.T. machen!

E

**Erkennen
von Anzeichen sexualisierter Gewalt**

R

**Ruhe
bewahren!**

N

Nachfragen
(aber nicht
im Sinne von
Detektivarbeit)

S

**Sicherheit
herstellen**

T

**Täter stoppen und
Betroffene schützen**



E.R.N.S.T. machen:

E: Um erkennen zu können, was vorgefallen ist, sollen Ehrenamtliche geschult sein. Wichtig ist, sich (nicht nur) bei schwerwiegenden Ereignissen Beobachtungen aufzuschreiben.

Für eine spätere Aufklärung oder Gerichtsverfahren sind folgende Informationen grundlegend: Datum, Zeit, beteiligte Personen, Art des Vorfalls / der Beobachtung, Zeugen. Diese Dokumentation muss geheim und unzugänglich aufbewahrt werden (besser handschriftlich als digital/online) und kann erst nach längerer Zeit ohne weitere Vorfälle vernichtet werden.

R: Ruhe bewahren. Solange niemand schwer verletzt ist, ist immer Zeit, durchzuatmen und einen Plan zu entwickeln. Ggf. Krisenplan des Vereins anschauen: Wen muss ich informieren? Wie kann ich helfen? Wer kann mir helfen – aus dem Verein und von außerhalb?

Bei schweren Verletzungen selbstverständlich zuerst Rettungsdienst informieren

N: Nachfragen. Welche Informationen fehlen mir, um weiter zu handeln?

War das nur Hörensagen oder klare Beobachtung? Kinder und Jugendliche ernst nehmen und Glauben schenken, das kritische Hinterfragen kann später stattfinden.

Ist der Vorfall innerhalb oder außerhalb des Vereins gewesen? Waren Vereinsmitglieder bzw. -aktive beteiligt?

S: Sicherheit herstellen. Bei akuten Vorfällen z.B. bei Vereinsaktivitäten alle im Blick behalten: Täter*innen, Betroffene UND unbeteiligte (Aufsichtspflicht?), aber auch Betreuer*innen. Klaren Plan und Vorgehen im Leitungskreis absprechen.

T: Täter stoppen und Betroffene Schützen. Solange nicht genug Informationen vorliegen, auf jeden Fall für Betroffene Partei ergreifen und Täter*innen ausschließen.

Vorsicht: Täter*innen sind Meister der Manipulation, ggf. nur durch Profis von Fachberatungsstelle oder Polizei befragen lassen!



Verhalten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt / Beschwerdeverfahren

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt ausgelöst werden. Die Trainer/-innen und Betreuer/-innen sind verpflichtet, bei einem Verdachtsfall zu handeln. Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht gemäß den folgenden Schritten.

Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:

wo? Ort des Geschehens

wer? die betroffene und die verdächtige Person

was? Art der Feststellung. Möglichst nur Beobachtungen ohne Wertungen (z.B: „Kind hatte blaue Flecken an den Oberarmen“ statt „Kind ist offensichtlich geschlagen worden“)

wann? Zeitpunkt mit Datum und Uhrzeit vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation. **Keine Vorverurteilungen vornehmen!**

Wichtig bei der Dokumentation ist, möglichst ein (Papier)Dokument zu verfassen, das nicht online einsehbar ist und das nicht durch unbefugte verfügbar ist.

Weitere Schritte

Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.

Keine Versprechungen abgeben.

4 bis 6-Augen-Prinzip einhalten – nur so wenige Personen einbeziehen, wie nötig

Unverzügliche Information an die Schutzbeauftragte im Verein Fabienne Kühner für Kinder und Jugendliche. Dieser gibt „Erstunterstützung“ und leitet gegebenenfalls Maßnahmen ein. Er informiert das Präsidium/den Vorstand.

Das geschäftsführende Präsidium entscheidet mit dem Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche über das weitere Vorgehen. Bei Unsicherheit bezüglich des Vorgehens wird eine externe Fachkraft („insofern erfahrene Fachkraft (ieF), oder Fachberatungsstelle, z.B. <https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/anlaufstelle>)

Erklärungen - sowohl intern als auch extern - erfolgen ausschließlich durch den Präsidenten/Stellvertreter. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen/Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben grundsätzlich Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht/Vorfall, der Beschwerde und den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig. Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation Gespräche,



eine Ermahnung/Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verband und strafrechtliche Maßnahmen sein.

Beschwerdestellen: Intern

Als Beschwerdestelle für kleine und größere Vergehen setzt unser Verein folgende Person ein:

Fabienne Kühner. Wenn die Person ausscheidet, ist eine neue Person einzusetzen. Alle Kinder und Jugendlichen sind darüber zu informieren, wie der ordentliche Beschwerdeweg aussieht.

Fachberatungsstelle

Wenn wir im Verein nicht mehr weiterwissen, wenden wir uns an folgende Fachberatungsstelle zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt: Beratungsstelle Waiblingen

Tel.: 07151 501 1500

E-Mail: familienberatung-waiblingen@rems-murr-kreis.de

Rehabilitation

Stellt es sich in Interventionsprozessen heraus, dass die beschuldigte Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es, die Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen. Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass ein Verdacht sich als unbegründet erweist: Als Verband, der sich professionell dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen widmen möchte, muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der heranwachsenden Sportler oberste Priorität haben. Der Schutz der Minderjährigen steht an erster Stelle.

Transparenz / Kommunikation

In den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird auf die Rolle des Schutzbeauftragten hingewiesen und ggf. ein Bericht dessen als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgesehen. Des Weiteren werden das Schutzkonzept und der Ehrenkodex auf der Vereinshomepage veröffentlicht und in den Räumlichkeiten des Vereins ausgelegt und ausgehängt.

Dieses Schutzkonzept sowie der Ehrenkodex werden regelmäßig auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst.

Fellbach, den 27. April 2025

Frank Marschner

Uwe Schröter